

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Verzeichn.: Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde. — Spionage. — Reichsgesetzordnung. — Schlachtverbot. — Heilbieten der Weidenkästchen. — Verbeerungsscheine für Obst.

## Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. R. R. W.

### betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Veränderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum steht oder aus dem Ausland eingeführt ist.

§ 2.

#### Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

- a) geschälter Eichengerbrinde:
 

im Alter bis zu 22 Jahren	28 M.
im Alter von mehr als 22 Jahr. bis zu 30 Jahr.	23 M.
im Alter von mehr als 30 Jahr. bis zu 40 Jahr.	18 M.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

b) geschälter Fichtengerbrinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Verzehrung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bündelmittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

- um 3 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
- um 5 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,
- um 6 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fuhrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommende Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M. für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr als 3 M. für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohes ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung: Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuelpost ein.

§ 3.

#### Reinheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

#### Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Taschen, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummaßen darf das Gewicht des Raumes höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

#### Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
 

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verfallschädigung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen sechs Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

#### Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung offenkundig angegeben sind, angedeutet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stimmung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont.

c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

### § 7.

#### Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

### § 8.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### § 9.

#### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleber-Mittelsellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

### § 10.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hofmannstr. 10, zu richten.

### § 11.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. R. N. A. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichterrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 28. Februar 1918.

Der Stellv. Kommandierende General  
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 28. Februar 1918.

Der Gouverneur der Zeitung Mainz  
Bausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In dem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Langermann.

#### Bekanntmachung

betreffend Schlächterverbot. Vom 22. Februar 1918.

Das zur Zeit bestehende Verbot des Schlachtens und des Verkaufs zum Schlachten weiblicher und kastrierter männlicher Jungstiere von zwei Monaten bis anderthalb Jahren (Bekanntmachung vom 14. April 1917, Reg.-Bl. S. 94) wird hiermit bis auf weiteres aufgehoben.

Darmstadt, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

#### Bekanntmachung

in Abänderung der Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 192 am 21. November 1917.

Betr.: Spionage.

Unsere Feinde versuchen aus Flugzeugen Spione in Deutschland abzusuchen. Es muß darum der Landung von Flugzeugen die schärfste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Sobald Verdacht besteht, daß es sich um ein landendes feindliches Flugzeug handelt, ist es Pflicht jedes Deutschen, ein Umweichen der Beauftragten unserer Feinde nach Kräften zu verhindern und bei der Festnahme der Feinde mitzuwirken.

Für die Festnahme mit feindlichen Flugzeugen landender Spione oder Saboteure im Gebiet des Großherzogtums wird hiermit eine Belohnung bis zum Betrage von 1000 Mark ausgesetzt. Die Belohnung soll demjenigen zuteil werden, die durch ihre Tätigkeit oder durch sachdienliche Angaben die Festnahme derartiger Flugzeugmänner ermöglicht. Die betreffenden Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.

Die Entscheidung, sowohl über die Bewilligung der Belohnung als auch die Verteilung unter mehrere Beteiligte, bleibt unter Ausschluß des Rechtsweges uns vorbehalten. Unsere Bekanntmachung vom 7. November 1917 in gleicher Sache wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
S. B.: Hölzinger.

#### Ausführungsbestimmungen

zu § 70 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917. Vom 15. Februar 1918.

Zur Ausführung des § 70 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 wird das Nachstehende bestimmt:

Die Kommunalverbände haben ihre Ueberwachungsbeamten sowie diejenigen der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zumider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Ueberwachung der Selbstvergifter ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht oder die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer, dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede sachliche und räumliche Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung einer derartigen Anordnung der Ueberwachungsbeamten wird nach § 79 Abs. 1, Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Darmstadt, den 16. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

#### Polizei-Verordnung

betreffend das Feilhalten und den Verkauf von Weidenläschen.

Auf Grund des Artikels 64 der Kreisordnung vom 8. Juli 1911 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1918 für den Kreis Gießen das Folgende bestimmt:

### § 1.

Das Feilhalten und der Verkauf von Weidenläschen ist verboten.

### § 2.

Zuwoerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Betr.: Das Feilhalten der Weidenläschen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist alsbald zu öffentlicher Kenntnis durch ortsfällige Bekanntmachung zu bringen. Bei Zuwoerhandlungen hat Anzeige zu erfolgen. Insbesondere sind auch die Gärtnere, welche Kränze und beagl. herstellen, auf die Polizeiverordnung hinzuweisen.

Gießen, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Pauermann.

Betr.: Beförderungsscheine für Obst.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 6. Dezember 1917 fordern wir die noch rückständigen Bürgermeistereien wiederholt auf, die unbemittelten grünen Beförderungsscheine sofort an uns zurückzugeben.

Gießen, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Langermann.